

Satzung der Stadt Bamberg für den Regionalen Klimarat

vom 18. Oktober 2024

(Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 31. Oktober 2024 Nr. 21)

Aufgrund Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regionaler Klimarat, Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben des Regionalen Klimarats
- § 3 Vorsitz
- § 4 Öffentlichkeit, Ordnung im Sitzungsraum
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Antragstellung
- § 7 Aufwandsentschädigung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Regionaler Klimarat, Zusammensetzung

Im Rahmen der regionalen Klimaschutzkampagne „Klimaallianz Bamberg“ führen Stadt Bamberg und Landkreis Bamberg mindestens 1 mal, maximal 2 mal pro Kalenderjahr eine Ausschusssitzung des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Bamberg und des zuständigen Ausschusses des Landkreises Bamberg in gemeinsamer Sitzung unter der Bezeichnung „Regionaler Klimarat“ durch.

§ 2

Aufgaben des Regionalen Klimarats

(1) Gegenstand dieser gemeinsamen Sitzung sind Angelegenheiten von Stadt und Landkreis Bamberg, die sich aus der Schnittmenge der Ziele und Handlungsfelder der gemeinsamen Erklärung der Stadt und des Landkreises Bamberg für eine Zusammenarbeit zum Schutz des Klimas vom 23.09.2008 und den zur Vorberatung und Entscheidung dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Bamberg und dem zuständigen Ausschuss des Landkreises Bamberg nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen (z.B. Geschäftsordnung des übergeordneten Gremiums) zugewiesenen Angelegenheiten bilden.

(2) Insbesondere berät der Regionale Klimarat über

- die Ergebnisse der Besprechung der Lenkungsgruppe der Klimaallianz Bamberg (dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Bamberg, dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Bamberg,

der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden der Klima- und Energieagentur Bamberg (KEA) und den von Fall zu Fall betroffenen Dritten),

- Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der KEA;
- Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;
- Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der KEA;
- Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik der KEA

(3) Soweit sowohl dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Bamberg als auch dem zuständigen Ausschuss des Landkreises Bamberg den jeweils einschlägigen Bestimmungen (z.B. Geschäftsordnung des übergeordneten Gremiums) Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen sind, können diese in Bezug auf die „Klimaallianz Bamberg“ im Regionalen Klimarat unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen getroffen werden.

Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese dem Stadtrat oder Kreistag vorbehalten sind, sowie über die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder Landrats fallende (laufende oder zugewiesene) Angelegenheiten, dürfen keinesfalls im Regionalen Klimarat getroffen werden.

(4) Entscheidungen des Regionalen Klimarates stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat und des Kreistags, soweit dies die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bamberg und des Kreistags des Landkreises Bamberg vorsehen.

§ 3

Vorsitz

(1) Der Vorsitz des Regionalen Klimarates liegt stets bei der Gebietskörperschaft, die aktuell die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur stellt und somit entweder bei dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Bamberg oder dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Bamberg.

(2) Der stellvertretende Vorsitz des Regionalen Klimarates liegt stets bei der Gebietskörperschaft, die aktuell nicht die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur stellt und somit entweder bei dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Bamberg oder dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Bamberg.

§ 4

Öffentlichkeit, Ordnung im Sitzungsraum

(1) Die Sitzungen des Regionalen Klimarates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Die Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Zutritt für die zuhörende Öffentlichkeit, die Ordnung im Sitzungsraum, insbesondere Verbote während der Sitzung zu essen, Verbote von Bild- und Tonaufzeichnungen und eventuelle Ausnahmen (Presse) richten sich nach der Geschäftsordnung des übergeordneten Gremiums der Gebietskörperschaft, deren Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden. Das Recht von Diskussionsteilnehmenden während ihres jeweiligen Beitrags nicht auf Bild/Ton aufgenommen zu werden, ist zu beachten.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Regionalen Klimarat ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor, leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Der Regionale Klimarat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal pro Jahr, maximal 2 mal pro Jahr, jeweils im Nachgang zu den Besprechungen der Lenkungsgruppe zusammen.

(2) Der/die Vorsitzende teilt den Mitgliedern des Regionalen Klimarates die Beratungsgegenstände im Rahmen der Ladung mit. Die Ladung hat den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung auf elektronischem Wege (E-Mail) oder mittels einfachem Brief zuzugehen. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

Die Sitzungsvorlagen werden den Mitgliedern des Regionalen Klimarats über das Ratsinformations- bzw. Kreistagsinformationssystem des übergeordneten Gremiums, dem sie angehören vor der Sitzung oder als Tischvorlage bekannt gegeben.

(3) Die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur nimmt grundsätzlich als Auskunftsperson an der Sitzung des Regionalen Klimarates teil. Die Klimaschutzbeauftragten von Stadt und Landkreis Bamberg können an der Sitzung des Regionalen Klimarates teilnehmen.

(4) Anträge sind schriftlich oder elektronisch zu stellen, ausreichend zu begründen und unter Angabe des Datums vom Mitglied des Regionalen Klimarats zu unterzeichnen. Sie müssen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Regionalen Klimarats eingegangen sein.

Verspätet eingehende oder unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie

- keine Ermittlung oder Prüfung oder Beziehungen abwesenden Verwaltungspersonals erfordern und
- alle Mitglieder des Regionalen Klimarats anwesend sind und keines der Mitglieder widerspricht.

Nicht der Schriftform bedürfen Anträge zur Geschäftsordnung. Als solche gelten nur

- Anträge auf Änderung (Verkürzung oder Erweiterung) der Tagesordnung,
- Anträge, die die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs beanstanden,
- Anträge auf Schluss der Rednerliste,

- Anträge auf Schluss der Beratung,
- Anträge auf namentliche Abstimmung sowie
- Anträge auf „weitere Lesung“.

(5) Der Regionale Klimarat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder sowohl des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Bamberg als auch des zuständigen Ausschusses des Landkreises Bamberg ordnungsgemäß geladen wurden und sowohl von Seiten des Landkreises als auch von Seiten der Stadt die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist gesondert für den zuständigen Ausschuss des Stadtrates und den zuständigen Ausschuss des Landkreises festzustellen. Art. 47 Abs. 3 GO bzw. Art. 41 Abs. 3 LKrO (Verhandlung über denselben Gegenstand bei vorhergehender Beschlussunfähigkeit) gelten mit der Maßgabe, dass sich der Hinweis in der Ladung ausdrücklich auf denjenigen Ausschuss beziehen muss, der zuvor beschlussunfähig war und auf den daher in der zweiten Verhandlung der Regelung des Art. 47 Abs. 3 GO bzw. des Art. 41 Abs. 3 LKrO anzuwenden ist.

(6) Ein Beschlussvorschlag wird im Regionalen Klimarat mit Wirkung für Stadt und Landkreis angenommen, wenn – bei beiderseitiger Beschlussfähigkeit – sowohl der zuständige Ausschuss des Stadtrates als auch der zuständige Ausschuss des Landkreises jeweils mit einfacher Mehrheit den identischen Wortlaut verabschiedet.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn es wird im Beschlusswege (einfache Mehrheit) dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung entsprochen. Über Beratungsgegenstände, die nicht im Rahmen der Einladung mitgeteilt wurden, z.B. bei Dringlichkeit, kann in der Sitzung Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder (oder ihre Abwesenheitsvertretung) anwesend sind und keines widerspricht. Ansonsten ist lediglich die Beratung, nicht aber die Beschlussfassung zulässig.

(7) Abweichend von Absatz 5 beschließt (auch im Rahmen der gemeinsamen Sitzung) über den Ausschluss bei persönlicher Beteiligung nur der Senat oder der Ausschuss, dem das beteiligte Mitglied angehört (Art. 45 Abs. 2 Satz 2, 49 Abs. 3 GO, Art. 40 Abs. 2 Satz 2, 43 Abs. 3 LKrO).

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, wobei Art. 54 GO bzw. Art. 48 LKrO sinngemäß anzuwenden sind.

Den/die Schriftführer/in stellt die Gebietskörperschaft, die jeweils den Vorsitz innehat. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Regionalen Klimarats, der Geschäftsführung, sowie allen Mitarbeitenden der Klima- und Energieagentur schriftlich zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang des jeweiligen Senats/Ausschusses die jeweils gültige Geschäftsordnung des jeweils übergeordneten Gremiums der Gebietskörperschaft in sinngemäßer

Anwendung, mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die in unvereinbarer Weise einer gemeinsamen Sitzungsdurchführung entgegenstehen. Tonaufnahmen zwecks Erstellung der Sitzungsniederschrift werden nicht gefertigt.

§ 6 Antragstellung

Durch die Lenkungsgruppe gestellte Anträge und Vorlagen sind im Regionalen Klimarat zu behandeln. Der Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur obliegt die Vorbereitung.

§ 7 Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder richtet sich nach den Regeln zur Ausschusstätigkeit in der Geschäftsordnung des übergeordneten Gremiums, dem das jeweilige Ausschussmitglied angehört.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.